

## Nachhaltigkeitsrichtlinie zur verantwortungsvollen Beschaffung in der TPE

### Einleitung

Die TPE hat in ihrem Leitbild allgemeine Grundsätze für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in der TPE sowie auch spezifische Nachhaltigkeitsgrundsätze für das Beschaffungswesen festgelegt. Die TPE erwartet auch von ihren Lieferanten und Dienstleistungspartnern die Übernahme von unternehmerischer Verantwortung zur Erreichung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung.

Die TPE hat bei ihren Beschaffungsvorgängen eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion. Die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung international anerkannter Umwelt- und Sozialstandards stehen dabei ebenso im Fokus wie z.B. die Verpflichtung, möglichst umweltfreundliche Produkte einzusetzen. Die vorliegende Richtlinie regelt, wie mögliche Risiken für Umwelt- und soziale Belange bei Beschaffungsvorgängen zu behandeln sind.

Die TPE ist sich bewusst, dass es länderspezifische Unterschiede in der Gesetzeslage zu Umweltschutz und sozialen Belangen und der Gewährleistung des Vollzugs gibt. Zeichnen sich bei Lieferanten oder Dienstleistungspartnern negative Abweichungen zu den von der TPE angelegten Standards ab, wirkt die TPE darauf ein, dass diese im Sinne der TPE angeglichen werden. Sollten die Grundsätze der TPE dennoch verletzt werden, führt dies zum Ausschluss als Lieferant für die TPE.

Die Vorgaben aus dieser Richtlinie werden schrittweise in bestehende und neue Verträge integriert. Des Weiteren wird die TPE die Erfüllung der Nachhaltigkeitsstandards in einem vertretbaren Umfang bei den Lieferanten und Dienstleistungspartnern überprüfen. So gewährleistet die Richtlinie eine systematische Einbindung von Umwelt- und Sozialaspekten bei allen relevanten Beschaffungsvorgängen, eine bedarfsgerechte Überprüfung der Umsetzung und die Operationalisierung entsprechender Prozesse.

## Grundlagen und gesetzliche Vorgaben

Die den Beschaffungsvorgängen zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben werden von der TPE selbstverständlich vollumfänglich eingehalten. Dies wird ebenso von den Lieferanten und Dienstleistungspartner der TPE in den Ländern, in denen sie tätig sind, erwartet.

Die spezifischen Gesetze und sonstige gesetzliche Vorgaben, sowohl die der EU als auch die nationalen, gewähren zunehmend mehr Freiheiten bei der Implementierung von Umwelt- und Sozialaspekten in Beschaffungsvorgängen. Die TPE wird zukünftig Umwelt- und Sozialaspekten einen deutlich höheren Stellenwert einräumen. Bei Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte gelten die im Jahr 2004 reformierten EG Vergaberichtlinien. Sie sehen ausdrücklich die Möglichkeit vor, Umwelt- und Sozialkriterien bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Bei Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte können Umwelt- und Sozialkriterien unmittelbar als Zusatzkriterien eingefordert werden. Das in diesem Zusammenhang entscheidende deutsche Gesetz, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, lässt zusätzliche Anforderungen ausdrücklich zu. Es greift der sogenannte Grundsatz der Vertragsfreiheit. Folgende Regelungen sind für die nachhaltige Beschaffung in der TPE von besonderem Interesse:

Von besonderer Bedeutung für eine verantwortungsvolle, nachhaltige Beschaffung ist:

- **Umweltschutz**

Lieferanten und Dienstleistungspartner, deren Produkte und Dienstleistungen wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sollen über Grundsätze und Managementsysteme verfügen, diese Auswirkungen zu minimieren. Schonende Ressourcenverwendung, Minimierung der Umweltbelastung und Entwicklung innovativer und umweltschonender Produkte sollen Teil der Unternehmenspolitik sein.

- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit und Schutz der Menschenrechte  
Lieferanten und Dienstleistungspartner, die von der TPE unmittelbar beauftragt sind, dürfen keine Kinder beschäftigen, die das von nationalen wie internationalen Gesetzen respektive Normen festgelegte Mindestalter unterschreiten, und zudem in keiner Weise Zwangsarbeit verrichten lassen.

Des Weiteren sollen sie darauf einwirken, dass es wiederum auch bei ihren Lieferanten und Dienstleistungspartnern zu keiner unerlaubten Kinder- oder zu Zwangsarbeit kommt. Lieferanten und Dienstleistungspartner sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten sowie sicherstellen, dass sie sich nicht Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Der hier zugrundeliegende, verbindliche Rahmen sind die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Diese sind einzuhalten und im Einzelfall per Selbsterklärung nachzuweisen.

- Arbeitsbedingungen  
Löhne, Zusatzleistungen und Arbeitszeit der Mitarbeiter der Lieferanten und Dienstleistungspartner müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, oder diese übererfüllen, und sollen auch jeweils lokal geltenden Praktiken entsprechen. Lieferanten und Dienstleistungspartner sollen sich dazu verpflichten, bei Personalentscheidungen Chancengleichheit umzusetzen und niemanden aufgrund von Herkunft, ethnischen Hintergrund, Alter, Geschlecht, körperlichen Fähigkeiten, geschlechtlicher Neigung, Religion oder sonstiger Anschauungen zu benachteiligen. So setzt sich die ILO für eine globale Abschaffung der Zwangsarbeit ebenso ein, wie für eine Gleichheit des Entgelts weiblicher und männlicher Arbeitskräfte und eine Abschaffung jeglicher Art von Diskriminierung. Lieferanten und Dienstleistungspartner sollen das Recht der Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und das Führen kollektiver Verhandlungen anerkennen, mindestens soweit es die anwendbaren Gesetze fordern. Die Kernarbeitsnormen der ILO sind analog Punkt II einzuhalten. Im Einzelfall ist dies per Selbsterklärung nachzuweisen.

- **Korruptionsbekämpfung**

Lieferanten und Dienstleistungspartner dürfen im Rahmen ihrer Geschäftspraktiken keine Bestechung, Preisabsprachen oder andere korrupten Praktiken einsetzen. Lieferanten und Dienstleister sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

## Risikoorientierte Überprüfung von Lieferanten

Grundsätzlich werden alle potentiellen Lieferanten bzw. Dienstleistungspartner bereits mit den Ausschreibungsunterlagen auf eine mögliche stichprobenhafte Überprüfung durch die TPE aufmerksam gemacht.

Insbesondere dort, wo Schwächen im System des Umweltschutzes oder des Schutzes sozialer Belange bei Lieferanten und Dienstleistern erkennbar sind, stehen Überprüfungen im Fokus.

## Qualifizierung der Einkäufer

Alle Facheinkäufer und operativ in den Einkauf eingegliederten Mitarbeitern der TPE werden einmal pro Jahr zu einer fachspezifischen Schulung eingeladen.

Diese Schulungstermine dienen neben der Vermittlung von Wissen dem Erfahrungsaustausch bezüglich der in dieser Richtlinie fixierten Prozesse und ihrer Anwendbarkeit. Stellen sich Optimierungsmöglichkeiten heraus, fließen diese in die nächste Aktualisierung mit ein.